



Datum: 08.04.2026
Zahl: 7710-1/2026

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbereich:	Finanzverwaltung
Bearbeiter:	Christian Nagele
Telefon:	04710/2377-13
Fax:	04710/2377-3
E-Mail:	irschen@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Irschen verordnet gemäß § 43 Abs 1a und § 44 Abs 1 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024 anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten zur Sanierung des Güterweges Irschen – Weneberg (Wenebergerweg) im Zeitraum

von 13.04.2026 bis 29.05.2026

nachstehende Verkehrsbeschränkung für den Güterweg Irschen – Weneberg (Wenebergerweg), in den jeweiligen Baustellenbereichen.

§ 1

Am Beginn und Ende aller Baustellenbereiche ist das Gefahrenzeichen gem. § 50 Z9 „BAUSTELLE“ aufzustellen.

§ 2

Am Beginn und Ende aller Baustellenbereiche ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Lit. A Z10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)“ sowie Z10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in und durch deren Entfernung außer Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg cit geahndet.

Der Bürgermeister
Dullnig Manfred